

man die Last des Pensionsfonds möglichst vermindere; diese Rücksicht hat der Deputation, wie dem geehrten Sprecher vorgeschwebt; allein man mag bedenken, ob zwischen dem Vorschlage der Deputation und den Vorschlägen der hohen Staatsregierung in finanzieller Hinsicht ein großer Unterschied ist, und man wird finden, daß er nicht bedeutend ist. Dagegen sind die Gründe, weshalb die Deputation wünschen mußte, daß sofort eine feste Bestimmung darüber gegeben werde und nicht das bloße Ermessen des Ministeriums eintrete, gewiß sehr beachtenswerth und zum großen Theile auch anerkannt worden. Es wurde auf das Verhältniß anderer Beamten hingewiesen, allein der Herr Staatsminister hat bereits den triftigen Grund angeführt, daß die Ministerien bei Besetzung anderer Stellen die Macht haben, die untern Staatsdiener zu höhern Stellen heraufzunehmen, und es ist daher ein Unterschied zwischen diesen in Frage stehenden Stellen und den übrigen von andern Ministerien zu besetzenden Stellen, wozu auch Communalbeamte und Advocaten gezogen werden. Was aber von dem Herrn Cultusminister zur Rechtfertigung des Decrets bemerkt wurde, scheint mir nicht ganz schlagend zu sein. Es wurde nämlich von dem Herrn Staatsminister auf §. 33 des Staatsdienergesetzes, wo von Ausländern die Rede ist, Bezug genommen; allein was die Ausländer anlangt, so steht es in der Macht der Staatsregierung, sie nicht zum hiesigen Staatsdienste zu berufen, denn sie hat hinlängliche Gelegenheit, Inländer anzustellen. Das aber ist bei den fraglichen Stellen nicht der Fall; denn hier muß sie Geistliche berufen, sie kann solche Personen nicht anstellen, die früher im Staatsdienste waren. Der geehrte Abgeordnete Schumann hat einen Unterschied machen wollen zwischen den früher angestellten Kirchen- und Schulrathen und ihren Nachfolgern. Die Rücksichten, welche er für die jetzt angestellten angeführt hat, gelten jedoch auch für die später anzustellenden. Er hat sich darauf bezogen, daß die jetzt angestellten um das Volksschulwesen sich Verdienste erworben haben, daß jetzt eine Kirchenreform bevorstehe, und daß sie hierbei Gelegenheit finden würden, ihren Eifer ferner zu beweisen. Diese Rücksichten werden auch in Zukunft gelten. Wir müssen wünschen, daß in diesen Stellen umsichtige, mit der gegenwärtigen Zeit befreundete Männer stehen, die bei gehöriger wissenschaftlicher Bildung die nöthige Erfahrung erlangt haben, damit sie in ihren hochwichtigen Aemtern stets die Aufklärung befördern. Schon die Ausführung der jetzt vorhandenen Gesetze erfordert die größte Umsicht, und also sprechen die Gründe des Abgeordneten Schumann, in so fern sie aus der Vergangenheit entlehnt sind, in gleicher Maße auch von der Zukunft. Gegen den Antrag des geehrten Secretairs Tyschucke mußte ich mich erklären, weil es sich von selbst versteht, daß die hohe Staatsregierung die hier ausgesprochenen Grundsätze durch das Gesetz- und Verordnungsblatt auszusprechen hat, und zwar nach Ansicht der Deputation als eine Verordnung, welche als unter ständischer Zustimmung erlassen zu bezeichnen sein würde. Ein besonderes Gesetz darüber zu verlangen, halte ich für unnöthig; denn in diesem wird eben auch nichts weiter bestimmt werden, als was in dem Antrage der Deputation enthalten ist. Durch die ver-

langte Maaßregel würde diese Angelegenheit wieder auf 3 Jahre verschoben und ein wesentlicher Nutzen, dadurch nicht erreicht. Der geehrte Abgeordnete hat zwar gemeint, es wäre der Antrag der Deputation nicht überall deutlich, jedoch hat er nur ein einziges Beispiel angeführt, indem er darüber Zweifel erregte, ob den Kirchendienern, wenn sie später als Kirchenrath angestellt würden, auch ihre Dienstzeit im Schulfache mit angerechnet werden müsse. Das scheint aus dem Antrage der Deputation zweifellos hervorzugehen, indem es dort heißt: „ihre frühere Dienstzeit in Kirche und Schule“. Einen weitern Zweifel hat der geehrte Abgeordnete nicht angeregt. Deshalb sollte ich glauben, daß man sich bei dem Antrage der Deputation beruhigen könnte, und sollte irgend ein Zweifel noch vorhanden sein, so könnte der Antrag gestellt werden, daß eine Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatte erlassen und ausdrücklich darin die ständische Zustimmung erwähnt würde.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir, einige Worte an das anzuschließen, was der geehrte Abgeordnete Hensel über den Antrag auf Vorlegung eines Gesetzes über diesen Gegenstand bemerkte. Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener sind allerdings durch ein Gesetz geordnet, weil die Rechte und Pflichten in dem Verhältnisse zwischen den Staatsdienern und der Regierung bestimmt werden sollen, und weil diese Verhältnisse eine so große Classe von Staatsdienern betrafen. Durch dieses Gesetz ist die Regierung zugleich den Ständen gegenüber gebunden, nicht die Staatscasse zu belasten. Sieht man aber auf den vorliegenden Fall, so handelt es sich lediglich darum, ob den Kirchen- und Schulrathen ihre frühere, im öffentlichen Dienste für Kirche und Schule verbrachte Zeit als Staatsdienst angerechnet werden soll. Dies berührt lediglich das Interesse der Staatscasse. Die Regierung hatte gar keinen Grund, mit ihrem Decrete einen Gesetzentwurf vorzulegen, weil der Vorschlag dahin ging, es solle bei jeder Anstellung der freien Vereinigung zwischen dem Anzustellenden und der Regierung überlassen bleiben, wie viel Jahre von ihrem früheren für Kirche und Schule geleisteten Wirken ihnen angerechnet werden sollen, und sonach in jedem einzelnen Falle *lex contractus* vorhanden sein würde, wenn Pensionirung eintritt. Nur den Ständen gegenüber ist die Regierung gebunden, Ermächtigung zu suchen; diese würde aber erreicht, so wie die Stände ihre Genehmigung dazu geben, denn in der That handelt es sich nach dem Vorschlage der Regierung nur darum, ob die Regierung die Pensionen danach bemessen dürfe oder nicht. Die geehrte Deputation hat den Vorschlag etwas erweitert, in so fern bestimmt werden soll, daß die ganze Dienstzeit, welche die Kirchen- und Schulrathen für Kirche und Schule in öffentlichem Dienste verwendet haben, bei der Pensionirung ihnen angerechnet werden soll, und es wird hiernach künftig den Schul- und Kirchenrathen ein *jus quaesitum* eingeräumt werden. Allein ein Gesetz deshalb zu erlassen, bloß wegen vier Stellen im Lande, ist in der That nicht nothwendig. Es kommt nur darauf an, daß die Männer es erfahren, daß ihnen dieses Recht zusuche. Sonach ist es vollkommen genügend, wenn im Landtagsabschiede, der im Gesetz- und Verord-